

Als Haus- und Hof-Fotograf unterwegs

Agentur nimmt ohne Kennzeichnung Pressesprecher-Funktion wahr

Eine Regionalzeitung veröffentlicht gedruckt und online häufig Berichte mit zwei unterschiedlichen Kürzeln ein und derselben Agentur. Dazu erreicht den Presserat eine Beschwerde eines Lesers. Er kritisiert, dass die Agentur das Presseorgan einer Stadt im Verbreitungsgebiet der Zeitung ist. Der Agenturinhaber begleite den Bürgermeister zu Terminen als Fotograf und übernehme bei öffentlichen Anlässen moderierend die Aufgabe eines Pressesprechers. Seine Agentur kommuniziere zudem sämtliche Veröffentlichungen der Stadt, auf deren Homepage sowie im Amtsblatt bzw. Bürgerbrief. Gleichzeitig schreibt die Agentur unter einem zweiten Kürzel regelmäßig redaktionelle Texte für die beiden großen regionalen Tageszeitungen und Anzeigenblätter.

Die Redaktionsleitung der kritisierten Zeitung teilt mit: Die Konstruktion, dass sich gerade kleinere Kommunen aus Kostengründen statt eines eigenen Pressesprechers einer Agentur bedienen, sei keineswegs so unüblich wie vom Beschwerdeführer dargestellt. Es sei richtig, dass die großen regionalen Tageszeitungen Berichte der Agentur veröffentlichen und diese korrekt mit den entsprechenden Kürzeln kennzeichnen. Die Redaktionsleitung vermag nicht zu erkennen, inwieweit dieses Vorgehen gegen presseethische Grundsätze verstößt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dieser Art der Veröffentlichungen eine schwere Verletzung des in Ziffer 1 des Pressekodex geschützten Grundsatzes der Wahrhaftigkeit und der in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebenen Trennung von Tätigkeiten. Es handelt sich bei dieser Praxis um eine schwerwiegende Irreführung der Leser, die geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage zu stellen. Die Redaktion muss gewährleisten, dass den Lesern jederzeit deutlich wird, in welcher Funktion die Agentur im jeweiligen Artikel auftritt – ob als Agentur der Stadt oder als Verfasser von redaktionellen Texten. Dieser Forderung der Richtlinie 6.1 des Pressekodex wird die Redaktion nicht gerecht. Wenn die Zeitung von der Agentur erstellte Pressemitteilungen der Stadt ebenfalls unter dem Namen der Agentur veröffentlicht, liegt zudem ein gravierender Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht von Pressemitteilungen nach Richtlinie 1.3 des Kodex vor.

Aktenzeichen:0148/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: öffentliche Rüge